

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN

AEB 10/16

1)	BEGRIFFSBESTIMMUNGEN	4
2)	ALLGEMEINES	4
2.1)	SORGFALTSPFLICHT	4
	QUALITÄTSMANAGEMENTSYSTEM	
2.3)	GÜLTIGKEIT ALLGEMEINER BEDINGUNGEN	4
2.4)	KLÄRUNG VON WIDERSPRÜCHEN	4
3)	PREISE	5
4)	ZAHLUNGSMODALITÄTEN	5
4.1)	Rechnungslegung	5
4.2)	Zahlungen	5
4.3)	Schlussrechnung	5
5)	DOKUMENTATION	5
5.1)	UMFANG	5
5.2)	URSPRUNGSDOKUMENTATION	6
6) T	ERMINE	6
6.1)	LIEFERDATUM	6
-	Verzug	
6.3)	VORZEITIGE ERFÜLLUNG	
7) H	IAFTUNG	7
7.1)	VERTRAGSSTRAFEN FÜR VERZUG	7
7.2)	HAFTUNG FÜR DOKUMENTATION	7
7.3)	HAFTUNGSBEGRENZUNG	7
8) G	GARANTIE	7
8.1)	ALLGEMEINES	7
	GARANTIEFRIST, MÄNGELBEHEBUNG	
9) E	XPORTLIZENZ	8
10)	HÖHERE GEWALT	8
11)	RÜCKTRITT	9
11.1)) VERTRAGSVERLETZUNG	9
11.2)) Stornierung	9
11.3)) Sistierung	10
12)	SONSTIGE BESTIMMUNGEN	10
12.1)) VOLLMACHT	10
12.2)) GELTENDMACHUNG VON ANSPRÜCHEN	10
12.3)) Ansprüche Dritter	10

12.4) RECHTE DRITTER		
13)	RECHT UND GERICHTSSTAND	10
13	3.1) FÜR BESTELLUNGEN AN AN, DIE IHREN SITZ AUßERHALB DES GEBIETES DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND	
HA	ABEN 10	
13	3,2) Für Bestellungen an AN, die ihren Sitz im Gebietes der Bundesrepublik Deutschland haben	11

1) BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

In diesen "Allgemeinen Einkaufsbedingungen" (AEB) gelten nachstehende Begriffsbestimmungen:

AG = Auftraggeber AN = Auftragnehmer

EA = Endabnehmer der Gesamtanlage (Auftraggeber des AG)

Gesamtanlage = Das für den EA zu erstellende, technisch oder vertraglich als Einheit zu

betrachtende Werk, deren Teil die Lieferungen/Leistungen des AN

bilden.

Bestellung = Vertrag zwischen dem AG und dem AN über die vom AN zu

erbringenden Lieferungen/Leistungen.

Lieferungen/

Leistungen = Alle vom AN gemäß Bestellung zu erbringenden Lieferungen und

Leistungen, wobei der Begriff Leistung bzw. Leistungen alleine ebenfalls in

dieser Bedeutung zu verstehen ist.

2) ALLGEMEINES

2.1) SORGFALTSPFLICHT

Der AN verpflichtet sich bei der Erfüllung seines Auftrages zu besonderer Sorgfalt. Dazu gehört die Beschaffung aller Informationen, die für die Erfüllung des Auftrages unter den konkret herrschenden Bedingungen des Transportweges und des Einsatzortes der Lieferungen/Leistungen sowie zur Integration seiner Lieferungen/Leistungen in die Gesamtanlage zu berücksichtigen sind.

2.2) QUALITÄTSMANAGEMENTSYSTEM

Der AN verpflichtet sich und seine Subauftragnehmer, bei der Durchführung seiner Lieferungen/ Leistungen die Anforderungen an ein Qualitätsmanagementsystem entsprechend den einschlägigen Normen ISO 9001 in der jeweils letztgültigen Fassung/Revision anzuwenden.

Der AG und der EA haben das Recht, das Qualitätsmanagementsystem, die Dokumentation zum Qualitätsmanagementsystem und den Qualitätsplan des AN und seiner Subauftragnehmer jederzeit zu auditieren.

2.3) GÜLTIGKEIT ALLGEMEINER BEDINGUNGEN

Diese AEB regeln das Verhältnis zwischen AN und AG, soweit die Bestellung für den Einzelfall keine Abweichungen enthält.

Bedingungen des AN (z. B. Angebote, Verkaufsbedingungen) gelten nur, wenn sie durch den AG ausdrücklich schriftlich anerkannt werden.

Wenn in der Bestellung des AG auf Angebotsunterlagen des AN Bezug genommen wird, bedeutet dies keine Anerkennung der kaufmännischen Bedingungen des AN.

Spätestens mit Beginn der Ausführung der Bestellung durch den AN gelten diese AEB des AG als anerkannt.

2.4) KLÄRUNG VON WIDERSPRÜCHEN

Im Falle von Widersprüchen zwischen den Bestandteilen des zwischen AN und AG geschlossenen Vertrages gilt folgende Priorität:

- das Bestellschreiben
- die im Bestellschreiben genannten Anlagen, insbesondere das Verhandlungsprotokoll inklusive der darin angeführten Anlagen;
- diese AEB

Ergibt sich aus der Prioritätenreihung keine Klarheit, so gilt bezüglich Fragen des Lieferund Leistungsumfanges der Grundsatz einer bestmöglichen Eignung der Lieferungen/Leistungen für den Einsatzzweck.

3) PREISE

Alle Preise sind Festpreise inkl. aller Steuern (ausgenommen Mehrwertsteuer), Abgaben, etc. Bei Lieferungen in das Ausland inkludiert der Preis sämtliche Kosten und Abgaben für die Ausfuhrverzollung. Falls nicht anderweitig vereinbart gilt als Preisstellung FCA Herstellerwerk gem. INCOTERMS 2010.

4) ZAHLUNGSMODALITÄTEN

4.1) RECHNUNGSLEGUNG

Rechnungen sind entweder per Post oder in elektronischer Form ausschließlich an Rechnungen@cec-cranes.de beim AG einzureichen.

4.2) ZAHLUNGEN

Die vereinbarten (Teil-)Zahlungen erfolgen jeweils mit dem vereinbarten Zahlungsziel nach Rechnungseingang und nach Erfüllung sämtlicher in der Bestellung dafür genannten Voraussetzungen, insbesondere auch der ordnungsgemäßen Dokumentationslieferung.

Die Zahlung bedeutet keine Anerkennung der Ordnungsmäßigkeit der Lieferungen/Leistungen und damit keinen Verzicht des AG auf Erfüllung, Gewährleistung, Garantieleistungen, Schadenersatz, Vertragsstrafen, etc.

4.3) SCHLUSSRECHNUNG

Die Freigabe der letzten Zahlung erfolgt nur bei Vorliegen einer Gesamtschlussrechnung über alle gemäß Bestellung erbrachten Lieferungen/Leistungen und damit zusammenhängenden Forderungen.

Durch die Vorlage der Schlussrechnung erklärt der AN, dass er damit sämtliche Forderungen aus dem betreffenden Geschäftsfall geltend gemacht hat und keine weiteren Forderungen gestellt werden.

5) DOKUMENTATION

Unter Dokumentation werden alle die Lieferungen/Leistungen des AN begleitenden Unterlagen schriftlicher, zeichnerischer oder sonstiger Art verstanden. Derartige Unterlagen

Herstellung, heziehen sich auf Qualitätskontrolle, Gefährdungspotentiale, Sicherheitsvorschriften, Versand, Transport, Ausfuhr, Transit, Einfuhr, Verzollung, Versteuerung, Identifikation von Teilen, Logistik, Lagerung, Montage, Inbetriebnahme, Schulung, Buchhaltung, Rechnungslegung, Betriebsführung, Reparatur, Ersatzteilbeschaffung etc.

Die Dokumentation stellt einen wesentlichen Teil des Leistungsumfanges des AN dar.

Der AG erwirbt an der Dokumentation ein Werknutzungsrecht und ist u. a. berechtigt, die vom AN und/oder dessen Subauftragnehmern erhaltene Dokumentation seinen anderen Vertragspartnern und/oder dem EA zu übergeben.

5.1) UMFANG

Dokumentation ist in dem in der Bestellung vorgeschriebenen Umfang vorzulegen. Soweit im einzelnen keine Angaben vorliegen, hat die Dokumentation in Umfang, Qualität und zeitlicher Hinsicht dem konkreten Geschäftsfall zu entsprechen, ist in deutscher bzw. falls abweichend vereinbart, in englischer Sprache und (zusätzlich) in der Sprache/den Sprachen des Endbestimmungslandes beim EA (insbesondere sicherheitsrelevante Dokumentation, wie Betriebs- und Wartungsanleitungen, damit sie von Personal des EA verstanden werden

können) zu erstellen und in elektronischer Form zu übermitteln. Die Lieferung der Dokumentation erfolgt, soweit nicht anders vereinbart, "Geliefert verzollt" (DDP) gemäß INCOTERMS 2010 an die Adresse des AG.

5.2) URSPRUNGSDOKUMENTATION

Der AN hat der zu liefernden Ware im grenzüberschreitenden Verkehr jenen gültigen Präferenznachweis (Warenverkehrsbescheinigung, Präferenzursprungszeugnis, Ursprungszeugnis, Ursprungsbestätigung, Ursprungserklärung u. ä.) kostenlos beizufügen, der im Bestimmungsland der Ware zur begünstigten Einfuhrzollabfertigung erforderlich ist.

Der Präferenznachweis muss insbesondere auch die Bestellnummer und die Auftragsnummer des AG enthalten. Warenwerte dürfen nicht aufscheinen!

Falls nicht anders vereinbart, gilt das Land des AN als Ursprungsland.

Ursprungszeugnis:

Das Ursprungszeugnis ist auf Anforderung seitens des AG und auf Kosten des AN durch die zuständige Handelskammer und vom zuständigen Konsulat bzw. der zuständigen Botschaft beglaubigen zu lassen.

Ursprungsbestätigung:

Falls die Erstellung der Ursprungszeugnisse durch den AG erfolgt, ist auf Anforderung des AG vom AN für jeden Einzelteil eine Ursprungsbestätigung mit Angabe der Erzeugerfirma (mit genauer Adresse) und/oder des Ursprungslandes vorzulegen.

Sämtliche Abgaben, Gebühren und Mehrkosten, die durch Nichtbeibringung derartiger Unterlagen oder durch unrichtige Angaben entstehen, sind vom AN zu tragen.

6) TERMINE

6.1) LIEFERDATUM

Für die Dokumentation gilt als Lieferdatum das jeweilige Datum des AG-Eingangsstempels bzw. der AG-Übernahmebestätigung, wenn sie im Sinne der Bestellung vollständig und richtig vorgelegt wurde.

Für Lieferungen/Leistungen gilt als Lieferdatum das Datum der vollständigen und mangelfreien Durchführung der jeweiligen AN-Verpflichtungen gemäß Bestellung einschließlich der vollständigen und richtigen Dokumentation.

6.2) VERZUG

Erkennt der AN, dass er die vereinbarten Fristen und Termine nicht einhalten kann, ist er verpflichtet, den AG unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen.

Für den Fall, dass sich aus der Bestellung für den AG terminliche Auflagen ergeben, ist der AN verpflichtet, diese nachweislich und rechtzeitig zu urgieren. Geschieht dies nicht, kann sich der AN im Falle von Verzügen seiner Lieferungen/Leistungen nicht auf verzögerte Beistellungen oder verzögerte Mitwirkungshandlungen des AG berufen. Sollte die Terminerfüllung seitens des AN trotz Urgenz durch die verspäteten Beistellungen oder Mitwirkungshandlungen des AG unmöglich sein, so verschieben sich die vereinbarten Termine und Fristen maximal um den Zeitraum des vom AG zu vertretenden Verzuges, und zwar ohne Mehrkosten für den AG. Als neue Termine, die einer Vertragsstrafe unterliegen, gelten die um diesen Verzug verlängerten ursprünglichen Termine.

In allen Fällen drohender oder eingetretener Verzüge ist der AN unabhängig von deren Ursache verpflichtet, seine Auftragsdurchführung so flexibel zu gestalten, dass Verzüge minimiert werden.

6.3) VORZEITIGE ERFÜLLUNG

Lieferungen/Leistungen vor Fälligkeit sind nur nach schriftlicher Genehmigung durch den AG gestattet und bewirken keinen vorgezogenen Anspruch auf Zahlung.

7) HAFTUNG DES AUFTRAGNEHMERS

7.1) VERTRAGSSTRAFEN FÜR VERZUG

Wenn der AN die in der Bestellung vereinbarten Fristen, Zwischen- oder Endtermine nicht einhält, hat er bis zum tatsächlichen Lieferdatum folgende Vertragsstrafen, jeweils vom Gesamtbestellwert berechnet, zu tragen.

- Lieferungen/Leistungen 1 % je angefangener Verzugswoche, maximal 10 % des Gesamtbestellwertes;
- Dokumentation 0,5 % je angefangener Verzugswoche, maximal 5 % des Gesamtbestellwertes.

Die Verpflichtung zur Zahlung einer Verzugsstrafe entsteht für den AN mit dem Eintritt des Verzuges. Bei mangelhaften Lieferungen/Leistungen unterliegt die Zeit zwischen deren Übernahme und der Mängelrüge durch den AG jedoch keiner Vertragsstrafe.

Wird der Lieferumfang geändert oder wird der AN vom AG sonst wie an seinen Lieferungen/ Leistungen gehindert, und ergeben sich dadurch Änderungen von Terminen, die einer Vertragsstrafe unterliegen, so gelten auch die geänderten Termine als gleichermaßen der Vertragsstrafe unterliegend (d. h. es kommt nur zur Verschiebung der der Vertragsstrafe unter-liegenden Termine, nicht jedoch zu einer Aufhebung der Vertragsstrafe).

Die Bezahlung von Vertragsstrafen entbindet den AN nicht seiner Erfüllungsverpflichtungen und daraus resultierender Haftungen.

Vertragsstrafen gemäß diesen AEB unterliegen nicht der richterlichen Mäßigung.

7.2) HAFTUNG FÜR DOKUMENTATION

Der AN erklärt, dass ihm die besondere Bedeutung der Einhaltung seiner im Zusammenhang mit Dokumentation stehenden Verpflichtungen bekannt ist und er deshalb für die Folgen eventueller Verzüge und Mängel haftet.

7.3) HAFTUNGSBEGRENZUNG

AN und AG haften nicht für Gewinnentgang und Produktionsausfall.

8) GARANTIE

8.1) ALLGEMEINES

Der AN garantiert neben den ausdrücklich spezifizierten oder in anderer Weise zugesagten oder allgemein vorauszusetzenden Eigenschaften die Vollständigkeit, Mangelfreiheit und Eignung seiner Lieferungen/Leistungen für den konkreten Bedarfsfall, insbesondere auch die Beschaffenheit und Eignung der Lieferungen/Leistungen für die am Einsatzort herrschenden Betriebsbedingungen im Dauerbetrieb im Verband der Gesamtanlage, die Einhaltung aller am Einsatzort geltenden Normen und behördlichen Vorschriften (insbesondere bezüglich Sicherheit und Umweltschutz einschließlich Lärm), die ungestörte Verfügbarkeit unter Einhaltung der Leistungs- und Verbrauchswerte, Montage-, Wartungs-und Reparaturfreundlichkeit, Ausführung nach dem neuesten Stand der Technik.

8.2) GARANTIEFRIST, MÄNGELBEHEBUNG

Die Garantiefrist endet 24 Monate ab Abnahme der Gesamtanlage durch den EA, spätestens 36 Monate nach vollständiger Erfüllung gemäß Bestellung.

Die Garantiefrist verlängert sich um den Zeitraum von Stillständen aufgrund von Mängeln. Bei Austausch oder Reparatur eines Teiles beginnt mit Einbau des Neuteiles bzw. mit Abschluss der Reparatur eine neue Garantiefrist von gleicher Dauer wie für die Erstlieferung.

Der AN verzichtet auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge; eine Mängelrüge kann bis 1 Monat nach Ende der Garantiefrist erfolgen. Die gesetzlichen Fristen zur gerichtlichen Geltendmachung von Garantieansprüchen beginnen mit dem Garantieende zu laufen.

Eine Prüfpflicht des AG hinsichtlich der Lieferungen/Leistungen des AN vor den vereinbarten Funktions- und Leistungstests ist ausgeschlossen.

Etwaige vor oder während der Garantiefrist auftretende Mängel einschließlich Serienmängel, selbst wenn der Mangel noch nicht an sämtlichen Teilkomponenten der Lieferungen tatsächlich aufgetreten ist, hat der AN am Einsatzort seiner Lieferungen innerhalb kürzester Frist nach Wahl des AG durch Austausch oder Reparatur zu beheben. Alle erforderlichen Leistungen und Nebenkosten, wie Transport, Zölle, Demontage und Montage etc. sind vom AN zu er-bringen bzw. zu tragen.

Bei kleineren Mängeln (Größenordnung bis EUR 10.000,— je Einzelfall) oder bei solchen, deren Beseitigung keinen Aufschub duldet, insbesondere in terminkritischen Phasen (z. B. Probebetrieb) ist der AG ohne vorherige Information des AN berechtigt, diese auf Kosten des AN sofort zu beheben oder beheben zu lassen, wobei sonstige Ansprüche des AG dadurch unberührt bleiben. Dies gilt auch, wenn der AN trotz Aufforderung die Mängel nicht termingerecht beseitigt.

Ferner verpflichtet sich der AN sämtliche vom AG angezeigten Mängel unverzüglich gemäß der vorangegangenen Bestimmungen auf eigene Kosten zu beheben, selbst wenn hinsichtlich des Vorliegens eines Mangels zwischen dem AG und dem AN kein Einvernehmen erzielt wird. Sollte nach Mangelbebung durch den AN erwiesen werden, dass kein vom AN zu vertretender Mangel vorlag, wird der AG dem AN die dem AN durch die Mangelbehebung entstandenen, nachgewiesenen Kosten ersetzen.

9) EXPORTLIZENZ

Der AN ist verpflichtet, dem AG sämtliche Exportdaten im Zusammenhang mit seinen Lieferungen/Leistungen für eventuell notwendige Exportlizenzen (u. a. auch nach US-Re-Exportbestimmungen) sowie die entsprechenden Exportdokumente zu übermitteln.

Es handelt sich dabei um die Information, ob eine Ware nach VO (EG) 1334/2000 i.d.g.F. ("Dual-Use-Verordnung"), nach national geltendem Exportrecht und/oder nach US-Re-Export-recht (Export Administration Regulations) einer Ausfuhrgenehmigung unterliegt. Wenn ja, ist die entsprechende Ausfuhrlistennummer (AL) und/oder die Export Control Classification Number (ECCN) bei der Auftragsbestätigung zu übermitteln.

Sofern der AN Allgemeinbewilligungen für exportkontrollpflichtige Waren besitzt, sind diese dem AG zur Verfügung zu stellen.

Der AN versichert, dass zum Zeitpunkt der Bestellung die vollständige Lieferung des Bestellgegenstandes gesichert ist; andernfalls haftet der AN für den Schaden, der dem AG und/oder dem EA dadurch entsteht. Der AN wird den AG nach Vertragsabschluss rechtzeitig über mögliche neuentstehende Exportverbote/Beschränkungen informieren und ihm frühzeitig Alternativvarianten kostenlos unterbreiten.

10) HÖHERE GEWALT

Der AN ist von der termingerechten Vertragserfüllung ganz oder teilweise befreit, wenn er daran durch Ereignisse Höherer Gewalt gehindert wird.

Als Ereignisse Höherer Gewalt gelten ausschließlich Feuer, Naturgewalten, Krieg und Aufruhr.

Der durch ein Ereignis Höherer Gewalt behinderte AN kann sich jedoch nur dann auf das Vorliegen Höherer Gewalt berufen, wenn er dem AG unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb von 5 Kalendertagen über Beginn und absehbares Ende der Behinderung eine eingeschriebene, von der jeweiligen Regierungsbehörde bzw. Handelskammer des

Lieferlandes/ Leistungslandes bestätigte Stellungnahme über die Ursache, die zu erwartende Auswirkung und Dauer der Verzögerung übergibt.

Der AN hat in Fällen Höherer Gewalt alle Anstrengungen zur Beseitigung bzw. Minderung der Schwierigkeiten und absehbaren Schäden zu unternehmen und den AG hierüber laufend zu unterrichten.

Termine und Fristen, die durch das Einwirken der Höheren Gewalt nicht eingehalten werden können, werden um die Dauer der Auswirkungen der Höheren Gewalt verlängert.

Sollte ein Fall Höherer Gewalt länger als 4 Wochen andauern, kann der AG ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten.

Der AG haftet gegenüber dem AN nicht für die Folgen von Beeinträchtigungen der Vertragserfüllung, die durch nicht abwendbare Ereignisse verursacht wurden.

11) Rücktritt

11.1) VERTRAGSVERLETZUNG

Der AG kann im Fall von Pflichtverletzungen und nach erfolglosem Setzen einer angemessenen Nachfrist (in der Regel 14 Kalendertage) ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten.

Der AG kann vom Vertrag auch ohne Setzen einer Nachfrist ganz oder teilweise zurücktreten, wenn z. B.

- dem AN nach Mahnung durch den AG, wenn auch ohne ausdrückliche Nachfristsetzung, eine angemessene Nachfrist faktisch zur Verfügung gestanden ist;
- der AG schon vor dem jeweiligen Vertragstermin Grund zur Annahme hat, dass der AN wesentliche Vertragsverpflichtungen nicht termingerecht zu erfüllen bereit oder in der Lage ist oder sein wird;
- bereits ein oder mehrere Nacherfüllungsversuche fehlgeschlagen sind.

Pflichtverletzungen im vorgenannten Sinne sind unter anderem solche Verzüge oder drohende Verzüge von Zwischen- oder Endterminen oder Mängel, die die Vertragserfüllung des AG gegenüber seinen Vertragspartnern gefährden, auch wenn dafür eine Vertragsstrafe vorgesehen ist.

Der AG ist ungeachtet eines etwaigen Rücktritts berechtigt, die unterlassenen bzw. ungenügend erbrachten Lieferungen/Leistungen selbst (Selbstvornahme) oder durch Dritte (Ersatzvornahme) auf Kosten des AN vorzunehmen. Die dabei anfallenden Kosten und/oder Aufwendungen können vom AG entweder direkt in Rechnung gestellt werden, wobei eine Zahlungsfrist von 30 Tagen nach Rechnungslegung als vereinbart gilt, oder von den nächsten fälligen Zahlungen des AG an den AN abgezogen werden.

Im Falle eines Rücktritts hat der AN vom AG für noch nicht vertragsgemäß erbrachte Lieferungen/Leistungen bereits bezahlte Beträge zuzüglich der dem AG entstandenen Finanzierungskosten zurückzuzahlen.

Erfordert die Ausübung des Rechtes auf Selbstvornahme oder Ersatzvornahme den Zugriff auf beim AN oder dessen Sublieferanten befindliche Ausrüstungen oder Materialien etc., ist der AN zu deren Herausgabe an den AG verpflichtet.

Erfordert die Ausübung des Rechts auf Selbstvornahme oder Ersatzvornahme den Zugriff auf Schutzrechte, auf Dokumentationen (wie z. B. Werkstattzeichnungen, Berechnungen) oder sonstige Informationen, ist der AN verpflichtet, dem AG die dafür erforderlichen Rechte, Dokumentationen, Informationen zu verschaffen.

Nutzungsrecht:

Im Falle des Rücktrittes vom Vertrag hat der AG Anspruch auf kostenlose Nutzung des Bestellgegenstandes durch den AG und/oder EA bis zur Abnahme einer Ersatzlösung.

11.2) STORNIERUNG

Der AG hat das Recht, auch ohne Verschulden des AN jederzeit ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. In einem solchen Fall ist der AG verpflichtet, dem AN den

Vertragspreis proportional zu den bereits übergebenen Lieferungen/Leistungen zu bezahlen und außerdem die nachgewiesenen direkten Kosten in Arbeit befindlicher Lieferungen/Leistungen bzw. der Stornierung von Subaufträgen zu ersetzen. Der AN ist verpflichtet, nach Erklärung des Rücktrittes alle Anstrengungen zu unternehmen, die vom AG zu ersetzenden Kosten möglichst gering zu halten.

11.3) SISTIERUNG

Der AG hat das Recht, vom AN jederzeit die Unterbrechung der weiteren Auftragsdurchführung zu verlangen. Der AN hat in einem solchen Fall dem AG die entstehenden Konsequenzen im Detail darzustellen und dem AG eine im Projektzusammenhang ökonomisch bestmögliche Änderung des Terminablaufes anzubieten. Aus Sistierungen bis maximal 3 Monate wird der AN keine Forderungen stellen. Nach Beendigung der Sistierung durch den AG hat der AN unverzüglich mit der Fortsetzung der Auftragsabwicklung zu beginnen.

12) Sonstige Bestimmungen

12.1) VOLLMACHT

Personen, die für den AN gegenüber dem AG Erklärungen abgeben, gelten als dafür uneingeschränkt bevollmächtigt.

12.2) GELTENDMACHUNG VON ANSPRÜCHEN

Allfällige Ansprüche des AN auf über den Gesamtbestellwert hinausgehende Zahlungen, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind vom AN binnen 30 Tagen ab Eintritt des Ereignisses, welches nach Ansicht des AN diesen zu solchen Ansprüchen berechtigt, dem AG schriftlich mit detailliertem Nachweis und unter Angabe der genauen Höhe des Anspruchs des AN anzuzeigen, widrigenfalls sind solche Ansprüche des AN erloschen.

12.3) ANSPRÜCHE DRITTER

Der AN hält den AG hinsichtlich aller Ansprüche Dritter im Zusammenhang mit Fehlern oder nicht vertragsgerechter Ausführung seiner Lieferungen/Leistungen schad- und klaglos.

12.4) RECHTE DRITTER

Der AN verpflichtet sich sicherzustellen, dass der Gebrauch der Lieferungen/Leistungen des AN in keiner Weise durch die Geltendmachung von Rechten Dritter (Marken, Muster, Patente, Gebietsschutz etc.) beeinträchtigt oder gegen bestehende Boykott-Klauseln, Blacklists etc. verstoßen wird.

Über jede sich später herausstellende Verletzung fremder Rechte oder von Boykotts, Blacklists etc. hat der AN den AG unverzüglich zu unterrichten.

Sollten derartige Beeinträchtigungen oder Rechtsverletzungen behauptet werden, verpflichtet sich der AN, den AG und/oder den EA ohne Einschränkung gegenüber Ansprüchen von Dritten völlig schad- und klaglos zu halten und dem AG und/oder dem EA den uneingeschränkten Gebrauch des Bestellgegenstandes zu garantieren oder andere akzeptable Alternativen kostenlos für den AG und den EA sicherzustellen.

13) RECHT UND GERICHTSSTAND

13.1) FÜR BESTELLUNGEN AN AN, DIE IHREN SITZ AUßERHALB DES GEBIETES DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND HABEN

Alle Streitigkeiten oder Ansprüche, die sich aus oder im Zusammenhang mit dieser Bestellung ergeben, einschließlich Streitigkeiten über deren Gültigkeit, Verletzung, Auflösung oder Nichtigkeit, und die nicht einvernehmlich beigelegt werden können, werden nach der Schieds- und Schlichtungsordnung des internationalen Schiedsgerichtes

der Wirtschaftskammer Österreich, Wien, von einem oder drei gemäß dieser Ordnung bestellten Schiedsrichtern endgültig entschieden. Die Regeln über das beschleunigte sind anzuwenden.

Die im Verfahren Schiedsgericht zu verwendende Sprache ist Englisch.

Anwendbar ist das Recht des UN-Kaufrechtsübereinkommen CISG und ergänzend österreichisches materielles Recht unter Ausschluss des internationalen Privatrechts. Der Sitz des Schiedsgerichtes ist Wien.

13.2) FÜR BESTELLUNGEN AN AN, DIE IHREN SITZ IM GEBIETES DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND HABEN

Alle Streitigkeiten oder Ansprüche, die sich aus oder im Zusammenhang mit dieser Bestellung ergeben, einschließlich Streitigkeiten über deren Gültigkeit, Verletzung, Auflösung oder Nichtigkeit, und die nicht einvernehmlich beigelegt werden können, werden nach der Schiedsgerichtsordnung der Industrie- und Handelskammer Frankfurt am Main unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig entschieden. Die Anzahl der Schiedsrichter beträgt drei.

Die im Schiedsgericht zu verwendende Sprache ist Deutsch.

Der Sitz des Schiedsgerichtes ist Nürnberg.

13.3) Der AG behält sich in beiden oben genannten Fällen das Recht vor, Ansprüche gegen den AN statt durch ein Schiedsgericht auch am ordentlichen Rechtsweg beim sachlich zuständigen Gericht am Sitz des AG geltend zu machen.

Im Übrigen gelten die in der Bestellung angeführten Einkaufsbedingungen.

Fortsetzungsblätter und Beilagen bilden einen integrierenden Bestandteil jeder Bestellung.

für den AN:
Firmenname
Datum / Unterschrift
für den AG:
Datum / Unterschrift